

2016/ Nr. 98 vom 20. Dezember 2016

Der Senat hat am 13. Dezember 2016 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**225. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**226. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**227. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP)**

**228. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**229. Einrichtung des Universitätslehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**230. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“**

**231. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
Campus und Community – Intersektorales Management  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für  
Interaktive Medien und Bildungstechnologie)**

**232. Einrichtung des Universitätslehrganges Campus und  
Community – Intersektorales Management  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**233. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang Campus und Community – Intersektorales  
Management**

**234. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Data Analytics Strategies CP“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-  
Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**235. Einrichtung des Universitätslehrganges „Data Analytics  
Strategies CP“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**236. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“**

**237. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document  
Conservation (MA)“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für  
Bauen und Umwelt)**

**238. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interdisciplinary  
Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**239. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“**

## **225. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Anforderungen, mit denen AbsolventInnen von musikalischen Studienrichtungen in der Berufspraxis konfrontiert sind, sind vielfältig und komplex, zumal durch die durch Globalisierung und Digitalisierung ausgelösten veränderten Produktions-, Rezeptions- und Unterrichtsbedingungen neue Anforderungen für MusikerInnen und MusikpädagogInnen entstanden sind. MusikerInnen bieten Kurse und Konzerte an, sind für Konzertprogrammerstellung zuständig, leiten Musikschulen, Fachgruppen und Institute und beteiligen sich an Musikvermittlungsprogrammen.

Das primäre Kompetenzprofil von KünstlerInnen, das auf eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit in traditionellen didaktischen Settings ausgerichtet ist, muss daher entsprechend den veränderten Berufsbildern im Musikleben um pädagogische, musiktheoretische und musikvermittlerische Kompetenzen erweitert werden, um so den durch demographische Veränderungen veränderten Rezeptionsbedingungen von Musik und den damit entstandenen Herausforderungen für Musikvermittlung gerecht zu werden.

Der Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von pädagogischem, musiktheoretischem und musikvermittlerischem Fachwissen für eine erfolgreiche Tätigkeit als PädagogInnen und KünstlerInnen zu qualifizieren.

### **Lernergebnisse - Learning Outcomes**

Die AbsolventInnen sind in der Lage,

- neue Methoden der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik und zeitgenössische Musikformen in neuen Medien darzustellen und zu bewerten;
- unterschiedliche Musizierformen kreativ und interdisziplinär anzuwenden und diese auf verschiedene Weisen (Notationsformen) abzubilden;
- ein Lied konzertant oder szenisch mit einer Gruppe zu erarbeiten, zu präsentieren und in einer schriftlichen Dokumentation zu darzulegen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP), soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.

Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

#### § 5. Dauer

Der Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) umfasst zwei Semester (15 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer ein Semester betragen.

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) ist:

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder

(2) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution oder

(3) wenn damit eine dem Abs. 1 oder 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- allgemeine Universitätsreife sowie mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung oder mindestens vierjährige adäquate musizierpraktische Erfahrung oder
- bei fehlender Universitätsreife mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung oder mindestens achtjährige adäquate musizierpraktische Erfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden;

und jedenfalls

(4) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

#### § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Universitätslehrganges „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
<b>1. Einführung in neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik</b>		<b>40</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Kunstvermittlung	10	1
	Zeitgenössisches Musizieren	18	3
	Hören und Erfassen mit neuen Medien	12	1

<b>2. Praxisnahe Methoden und Werkzeuge der Kunstvermittlung (Schwerpunkt Musik)</b>		<b>50</b>	<b>5</b>
	Kreatives Musizieren und Notieren	34	3
	Interdisziplinarität in der Musikvermittlung	8	1
	Musik und Körper	8	1
<b>3. Singen in der Gruppe als zentrales Feld der Musikvermittlung</b>		<b>50</b>	<b>5</b>
	Neue Lieder für die Musikvermittlung	30	3
	Parameter der Choreinstudierung	10	1
	Kreative Wege der Stimmbildung	10	1
<b>Summe</b>		<b>140</b>	<b>15</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan vor deren Beginn in Form von Kursen (KS), Proseminaren (PS) und Seminaren (SE) festzulegen und in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.
- (3) Während der Modulzeiten herrscht Präsenzpflicht.

### § 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 und 2. Vor Prüfungsantritt ist die erfolgreiche Absolvierung der elearning-Einheiten nachzuweisen.
- (2) Beurteilung der Präsentation des erarbeiteten Liedes (szenisch oder konzertant) und der schriftlichen Dokumentation über die Durchführung im Fach 3.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 12. Abschlussprüfungszeugnis

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **226. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.12.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

### **227. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neue Wege der Kunstvermittlung mit Schwerpunkt Musik“ (CP)“ wird mit € 1.800,- festgelegt.

## **228. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ hat zum Ziel, interessierten Bachelor AbsolventInnen, wie zum Beispiel der Landschaftsplanung, Landschaftsökologie, der Landschaftsarchitektur und der Geographie der österreichischen sowie internationaler Universitäten, wie auch Menschen im professionellen Bereich des Grünraummanagements (Analyse, Planung, Gestaltung und adaptive Pflege), aktuelle Fachgrundlagen vertiefend zu vermitteln.

Die Herausforderungen, die auf Gemeinden, die Raumplanung und Bauträger zukommen, umfassen das Entwickeln neuer adaptiver Bepflanzungs- und Pflegekonzepte, die unter anderem Grünräume an den Klimawandel anzupassen helfen. Ein weiteres Ziel ist das Ausgleichen des Klimawandels mit Hilfe der Verwendung von grüner Infrastruktur, um Hitzeinseln zu kühlen und Wohlbefinden und Gesundheit in öffentlichen Räumen sicherstellen zu können sowie um Starkregenereignisse zu puffern. Da ein zunehmender Anteil der Bevölkerung in urbanen Räumen leben wird, steigen sozial ökologische sowie kulturelle Anforderungen an die Nutzung dieser gemeinsam genutzten Räume, welche in dem Instrument eines adaptiven Managements Eingang finden werden.

Internationale Richtlinien zu Grüner Infrastruktur (siehe Ausführungen der EU working group) betrachten das Potenzial der Implementierung neuer Governance- und Pflegeerfordernisse zur Erhöhung der Resilienz dieser Räume ebenfalls unter diesem Blickwinkel.

Die Weiterbildung zu Theorie und Praxis in der adaptiven Gestaltung und Pflege von naturnahen Grünräumen wird hierbei durch wirtschaftliches, rechtliches, architektonisches, sozial-ökologisches und klimatisches (Zusammenwirken von Boden, Wasser, Pflanze) sowie mit einem vertiefenden Wissen um Lebenszykluskosten in Verbindung mit einer Ermittlung von Ökosystemleistungen („ecosystem services approach“) zur Wertermittlung von Garten- und Grünräumen, sowie den Kriterien zur Ermittlung von „natural und cultural heritage“ ergänzt.

Durch den Abschluss dieses Universitätslehrganges sind die LehrgangsteilnehmerInnen im Stande, Gärten und Grünräume im Sinne ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit zu planen. Im Weiteren sind sie imstande den Wert von Grünräumen zu erheben bzw. ihren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel aufzubereiten und als Entscheidungsgrundlage für eine Grünraumbewirtschaftung zu verwenden.

Lernergebnisse:

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges sind in der Lage:

- die ökologischen Grundlagen in Bezug auf die Gestaltung und Pflege von Gärten und Grünräumen zu erläutern,
- relevante wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Gestaltung, Pflege und Nutzung von Gärten und Grünräumen zu benennen,
- Managementpläne für Gärten und Grünräume an Hand von Fallbeispielen zu analysieren,
- das Prinzip von Natural und Cultural Heritage mit Bezug zu den Anforderungen eines praktischen Garten- und Grünraummanagements zu diskutieren,

- einen Grünraummanagementplan unter Einbeziehung von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der Klimaproblematik, an einem konkreten Fallbeispiel zu entwickeln.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 4 Semester. Die gesamte ECTS Punkteanzahl beträgt 90, die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten (UE) ist 675.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ ist:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium  
oder  
ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllen, wenn diese Personen über Qualifikationen verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jenen aus § 5 Abs.1 gleichzuhalten sind.  
Hierbei gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Universitätslehrgang:
  - 2a) bei Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine zumindest 4-jährige qualifizierte facheinschlägige Berufserfahrung. Ausbildungs- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
  - 2b) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine 8-jährige qualifizierte facheinschlägige Berufserfahrung. Ausbildungs- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
- (3) Für die Bewerberinnen und Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten und von diesen positiv zu absolvieren.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.



## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus neun Unterrichtsfächern, aufgeteilt auf vier Semester, zusammen. Ferner ist unter individueller Betreuung eine Master Thesis zu verfassen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
<b>Fach 1: Grundlagen naturnaher Grünräume</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Einführung in die Herausforderungen an das Grünraummanagement, soziokulturelle ökologische sowie Klimaaspekte	VO	5	1
	Ökologische Grundlagen des naturnahen Gartenbaus	VO	20	2
	Pflanzenstandorte in Österreich	EX	10	1
	Pflanzengesundheit und -diagnostik	SE	20	2
	Pflanzenschutz- und -stärkungsmittel	SE	20	2
<b>Fach 2: Ökologische und soziale Vielfalt</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Geschichte des Gartenbaus und zeitgenössische Gartenkonzepte	VO	15	2
	Ökologische Wirkung von Gärten und Grünräumen	VO	15	1,5
	Methoden naturwissenschaftlichen Arbeitens	UE	5	0,5
	Soziologische Wirkung von Gärten und Grünräumen	VO	15	1,5
	Methoden sozialwissenschaftlichen Arbeitens	UE	5	0,5
	Grundlagen zu Grünraumsoziologie	VO	10	1
	Grundlagen von Nutzungskonzepten für Gärten und Grünräume	VO	10	1
<b>Fach 3: Boden und Standortkunde</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Standortkunde	VO	20	2
	Boden und Substrate	VO	20	2
	Bodenverbesserung und Bodenpraxis	UE	15	2
	Bodenschutz und Interessenausgleich in der Raumnutzung	VO	20	2
<b>Fach 4: Rechtliche und Wirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Organisation öffentlicher und privater Grünräume</b>			<b>55</b>	<b>6</b>

	Betriebswirtschaft und Kostenrechnung, Green Economy, natural/social capital und Corporate Social Responsibility	VO	10	1
	Einführung in die Rechtsprechung-Handlungsspielraum zwischen Gemeinwohl und Privatrecht	VO	10	1
	Örtliche Raumordnung-örtliches Entwicklungskonzept	VO	20	2
	Projektmanagement, Baustellenmanagement	VO	15	2
<b>Fach 5: Analyse, Planung und Gestaltung von Grünräumen</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Gärten und Grünräume mit besonderen Nutzungsansprüchen	VO	20	2
	Analyse, Planung und Gestaltung von Freiräumen	VO	20	2
	Lesen in der Landschaft- Handwerk zum Verstehen	VO	20	2
	Fallstudie sozial ökologische Raumanalyse- Grundlagen zur Erstellung Managementplan	UE	15	2
<b>Fach 6: Management-Praxis</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Ökologische Pflegepraxis	VO	20	2
	Grünraumwertermittlung	VO	25	3
	Adaptives Grünraummanagement	UE	20	2
	Best-Practice-Beispiele	EX	10	1
<b>Fach 7: Natural and cultural Heritage</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Historische Gartenanlagen und Gartenstadtanlagen	EX	10	1
	Untersuchungs- und Analysemethoden von natural and cultural heritage	VO	20	2
	Cultural Ecosystem Services	VO	10	1
	Landschaft hat Erinnerung- Historische Gärten	VO	15	2
	Grüntourismus: Valorisierung und Vermarktung	VO	20	2
<b>Fach 8: Grüne Infrastruktur zum Ausgleich des Klimawandels</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Strahlungskreisläufe, Wasserhaushalt und Vegetation	VO	20	2

	Parameter der Gesundheit und des Wohlbefindens	VO	15	2
	Implementierungen für Siedlungsräume	SE	20	2
	Pflanzenverwendung im Klimawandel	VO	10	1
	Pflanzen in Innenräumen	VO	10	1
<b>Fach 9: Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>20</b>	<b>2</b>
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	VO	5	0,5
	Kritische Analyse wissenschaftlicher Arbeiten	UE	5	0,5
	Erkenntnisse zu Kommunikation, Entscheiden und Handeln	UE	10	1
<b>Fach 10: Projektseminar</b>			<b>75</b>	<b>8</b>
	Erarbeitung eines Grünraum - Managementplanes an einem realen Fallbeispiel	SE	75	8
<b>Master Thesis</b>				<b>18</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>675</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Ziel der Lehrveranstaltung „Erarbeitung eines Grünraum-Managementplanes an einem realen Fallbeispiel“ im Fach 10 ist, gemeinsam in einer ausgewählten Gemeinde (oder anderen komplexen Grünräumen) einen Grünraum-Managementplan basierend auf dem bereits angeeigneten Wissen und die örtlichen Gegebenheiten in Bürgerbeteiligung zu erstellen und somit mit konkreten Arbeitssituationen in Kontakt zu treten. Der große zeitliche Aufwand (eine Woche vor Ort für Aufnahme und Analyse sowie die Ausarbeitung und Absprachen des Planes) begründet die hohen Zeitangaben.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums mit Ausnahme des Faches 10.
- (2) Im Fach 10 ist eine Projektarbeit zu erstellen (siehe § 9 (2)).
- (3) Die Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der

Master Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.

- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus dem Lehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“, AE sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **229. Einrichtung des Universitätslehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.12.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **230. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ wird mit € 12.500,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, AE“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, MSc“ mit € 5.000,-- festgelegt.

## **231. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Campus und Community – Intersektorales Management (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologie)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Campus und Community – Intersektorales Management richtet sich an GestalterInnen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die innovative, sektorübergreifende Projekte umsetzen wollen.

Das Campus und Community – Intersektorales Management Studium sieht sich als Weiterbildung, die zum einen den Zusammenhang zwischen Hochschulen und Zivilgesellschaft zum Inhalt hat, zum anderen die Kooperationen zwischen Hochschule und Organisationen der Zivilgesellschaft aufbaut, z.B. indem Lehrveranstaltungen mit gesellschaftlicher Relevanz angeboten werden, oder indem Projekte mit Trägern der Zivilgesellschaft, NGOs etc. organisiert werden.

Das Certified Programme arbeitet mit innovativen und kreativen Methoden wie Design Thinking, Mustern impliziten Wissens mit dem Ziel, die Studierenden zu einem Perspektivwechsel anzuleiten.

Studierende erhalten dabei vertiefende Kenntnisse über Interdependenzen zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, über den Bedarf an neuen innovativen Lösungen und die Notwendigkeit gesellschaftlichen Engagements.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage

- die Umsetzbarkeit sozialer Innovationen unter sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu beurteilen
- Kommunikationsbarrieren und Hindernisse des Schnittstellenmanagements zu identifizieren,
- mittels partizipativer Methoden wie Design Thinking und Pattern Language soziale Innovationen einzuleiten,
- die wichtigsten Erfolgsfaktoren und Prozesse des intersektoralen Managements zu beschreiben.
- Methoden und Muster impliziten Wissens einzusetzen,
- ein individuelles intersektorales Kooperationsprojekt zu konzipieren und umzusetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Universitätslehrgang wird je nach Bedarf in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Die Studiendauer beträgt 2 Semester (30 ECTS).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

(2) Ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(3) Außerdem bedarf es einer positiven Beurteilung der Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer/Module*	Inhalt	LV-Art	UE	ECTS**
1. Gesellschaftliche Verantwortung und soziale Innovation	Interdependenzen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft; Konzept und Potential sozialer Innovation; gesellschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Stellenwert sozialer Innovation	SE	48	6
2. Umfeldanalyse	Ermittlung und Visualisierung der Einflussfaktoren, Problemfelder und möglicher Hindernisse; Beurteilung der Konsequenzen auf Projektdurchführung	SE	12	6
3. Methoden und Modelle	Implizites Wissen und Pattern Language; Design Thinking Modell; Business Modell	SE	48	6

4. Intersektorales Management	Systemverständnis und Wechselwirkungen innerhalb eines Systems; kommunikative Barrieren; Erfolgsfaktoren; Dos and Don'ts	SE	48	6
5. Projektarbeit	Konzeption, Umsetzung und Präsentation eines intersektoralen Projektes			6
<b>Summe ECTS/UE</b>			<b>156</b>	<b>30</b>

\* Die Fächer werden in Form des Blended Learning angeboten.

\*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) jeweils einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung über die in §8 beschriebenen Fächer 1- 4,
- b) dem Abfassen und der positiven Beurteilung einer intersektoralen Projektarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **232. Einrichtung des Universitätslehrganges Campus und Community – Intersektorales Management (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Campus und Community – Intersektorales Management und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.12.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **233. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Campus und Community – Intersektorales Management**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Campus und Community – Intersektorales Management wird mit € 3.900,-- festgelegt.



## **234. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Data Analytics Strategies CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“ setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der Data Analytics im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, praktische Kompetenzen zu erwerben, um die zugrundeliegenden Phänomene zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

### **Lernergebnisse:**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Data Analytics Strategies CP“ sind nach Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage

- das Zusammenspiel von Management und IT in Bezug auf Strukturen, Prozesse und Organisationskultur unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu optimieren.
- neue Denk- und Strategieentwurfsmuster auf der Grundlage der Analyse großer Datenmengen fallbezogen konzeptionell umzusetzen
- die aktuellen Toolkits im Bereich Data Analytics zu bestimmen und können fallbezogen, die passende Technologiekomponente wählen und anwenden.
- auf der Basis der Datenanalyse eine IT-Strategie zu formulieren und gemäß internationaler rechtlicher Rahmenvorgaben umzusetzen.

Beim Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Unternehmensentscheidung auf der Basis der Auswertung von großen Datenmengen. Diesem Universitätslehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### § 3. Lehrgangleitung

- (1) Als Lehrgangleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (3) Die Lehrgangleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 140 Unterrichtseinheiten. (20 ECTS Punkte)

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“ ist
  - a) ein abgeschlossenes inländisches oder ausländisches Hochschulstudium oder
  - b) allgemeine Universitätsreife sowie mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden) oder
  - c) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden).
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt zusätzlich zu Abs. 1 die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens
- (3) Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangleitung unter der Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben der Donau-Universität Krems.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangleitung.

### § 8. Unterrichtsprogramm

#### Data Analytics Strategies

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Data-driven Business Strategy Development	SE	40	5
Data-driven Governance	SE	40	5
Data-driven Architectures	SE	40	5
Data-driven Applications*	SE	20	5
<b>Summe</b>		<b>140</b>	<b>20</b>

\* Die UE beziehen sich auf die Blended Learning-Variante. Der Ausweis der UE der Distance Learning-Variante wird vor Beginn des Universitätslehrgangs in einer eigenen Information ausgewiesen.

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor dessen Beginn kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung zu jedem Fach. Teilprüfungen können vorgenommen werden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **235. Einrichtung des Universitätslehrganges „Data Analytics Strategies CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.12.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **236. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Data Analytics Strategies CP“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

## **237. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Universitätslehrganges „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“ ist die Weiterbildung der Studierenden dahingehend, dass sie komplexe Konservierungsmaßnahmen für schriftliches und graphisches kulturelles Erbe interdisziplinär konzipieren und die Umsetzung der Konzepte sach-, personen-, wirtschafts-, rechts- und sozialbezogen anleiten können. Den Studierenden wird neben den theoretischen Grundlagen die praktische Applikation vermittelt. Der Universitätslehrgang geht von individuellen, durch die Studierenden bereits erworbenen, fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus und macht die Absolventen und Absolventinnen durch die Verbindung dieser Kenntnisse und Erfahrungen mit „Cases“ in der Schriftgut- und Graphikerhaltung direkt handlungsfähig.

Sachgerechte umfassende Schriftgut- und Graphikerhaltung ist deswegen so notwendig, weil schriftliches und graphisches Erbe einen der zentralsten Bereiche zur Identitätsbildung und Legitimation der europäischen Gesellschaft und Zivilisation repräsentiert; und damit auch die Weiterbildung zum richtigen Umgang und Schutz desselben als Aufgabe der Gesellschaft nicht hoch genug bewertet werden kann.

### Lernergebnisse:

Absolventen und Absolventinnen des Universitätslehrganges „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“ sind in der Lage,

- relevante „Role models“ an „Real cases“ der Schriftgut- und Graphikerhaltung anzuwenden und gegebenenfalls selbständig sinnvoll zu modifizieren,
- praktisch erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen, abzugrenzen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- „Shortcomings“ in der Schriftgut- und Graphikerhaltung zu erkennen, zu evaluieren und komplexe Strategien zur Schriftgut- und Graphikerhaltung zu erarbeiten,
- interdisziplinäre Teams zu Fragen der Schriftgut- und Graphikerhaltung in besonders prekären Situationen, z.B. Naturkatastrophen, zu leiten,
- Forschungsvorhaben in der Schriftgut- und Graphikerhaltung zu entwickeln und anzuleiten.

Diesem Universitätslehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“ wird als berufsbegleitendes Studium in englischer Sprache angeboten.

### § 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte)

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

1. a. Ein facheinschlägiger österreichischer oder gleichwertiger facheinschlägiger ausländischer Hochschulabschluss oder

b. Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige, qualifizierte facheinschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Absatz 1 vergleichbare Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder

c. ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind mindestens 8 Jahre qualifizierter facheinschlägiger Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen, wenn damit eine dem Absatz 1 vergleichbare Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Sowie

2. ausreichende Kenntnis der englischen Sprache.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS Punkte
<b>Fach 1</b> <b>Philosophy and theories of written/graphic heritage conservation</b> <i>(Introduction to conservation theory, History and state of the art, Philosophy, Other trends and theories)</i>	30	5
<b>Fach 2</b> <b>Ethics of written/graphic heritage conservation</b> <i>(Ethics, Aesthetics)</i>	25	4

<p><b>Fach 3</b>  <b>International recommendations in the field of written/graphic heritage preservation</b> (<i>History and older charters, Later charters, Codes of ethics, UNESCO in different European countries, how the codes and charters are interpreted and applied in various countries</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 4</b>  <b>Environment aspects (monasteries, private collections, state libraries)</b> (<i>Sociocultural environment, Climate control – latest developments and user guidance, Storage and display, Change in the use of heritage and resulting effects</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 5</b>  <b>First-response measures in cases of catastrophes affecting written/graphic heritage</b> (<i>Fire, the most probable risk factor for European collections, National first response units – changing examples, How to assist people, Rescue plans, first response plans – development of such strategies in situ in collections</i>)</p>	25	4
<p><b>Fach 6</b>  <b>Water-response measures in cases of catastrophes affecting written/graphic heritage</b> (<i>Water and mould, Blue shield and other national first response units – changing examples, How to assist people, Rescue plans, first response plans – development of such strategies in situ in collections</i>)</p>	30	5
<p><b>Fach 7</b>  <b>Written/graphic heritage and the law</b> (<i>Heritage law, Companies, freelance conservator work and patent law, Case studies from the field of book conservation</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 8</b>  <b>Types of damage and preservation solutions of written/graphic heritage</b> (<i>Types of damage, Natural science methods of damage detection: physics, chemistry, biology, Conservation concepts/strategies, Excursion survey of original</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 9</b>  <b>Latest research in the field of book conservation</b> (<i>Changing presentations of research project results in book conservation</i>)</p>	30	5
<p><b>Fach 10</b>  <b>Latest research in the field of paper conservation</b> (<i>Changing presentations of research project results in graphic art conservation</i>)</p>	25	4
<p><b>Fach 11</b>  <b>Research strategies for safeguarding written/graphic heritage</b> (<i>Follow up project to recently finished research project, Lacking research projects, Response to green papers – EU</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 12</b>  <b>Related fields</b> (<i>Various topics around the field of conservation itself, such as printing techniques, book binding techniques etc. Another topic each year</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 13</b>  <b>Related material groups</b> (<i>Relevant material – wood metal textile or other traditional material and techniques to work on/with, Synthetic material and techniques to work on/with, Recognizing material and techniques</i>)</p>	35	6
<p><b>Fach 14</b>  <b>Fundraising for written/graphic heritage</b> (<i>Overview of the funding programmes, Defining a suitable call; description of consortium-building methods, Technical possibilities for optimal dissemination of the results, Communication with mass media and colleagues</i>)</p>	35	6

<b>Fach 15</b> <b>Economics of safeguarding written/graphic heritage</b> <i>(Marketing, Big industries, SMEs, Companies specialized on assisting fundraising etc., Companies specialized on assisting fundraising etc., Role of the industry in funding programmes for heritage preservation)</i>	35	6
<b>Fach 16</b> <b>Interdisciplinary exchange – future project</b> <i>(Development of concept for discussion with head of collections, donors, researchers in other fields, decision and policy makers, the general public and other relevant persons concerning a special case in conservation of written/graphic heritage and reports)</i>	45	9
<b>Fach 17</b> <b>Research in the field</b> <i>(State of the art and requirements for the future, Europe and international needs in research, Defining research needs, Excursion research)</i>	35	6
<b>Fach 18</b> <b>Reading Group</b> <i>(Presentations and discussions, Excursion reading-group)</i>	40	3
<b>Master Thesis</b>		21
<b>gesamt</b>	<b>600</b>	<b>120</b>

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, auch Fernstudieneinheiten enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzunterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenzunterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. Es ist je eine mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18 abzulegen,
2. in den Fächern 5 und 6 sind Notfallpläne zu erstellen,
3. im Fach 8 ist eine Zustandsanalyse an einem originalen Schriftstück oder einer originalen Graphik des kulturellen Erbes zu erbringen,
4. im Fach 14 ist ein Förderantrag zu verfassen.
5. Es ist eine Master Thesis zu verfassen und zu verteidigen.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Dem/der Absolventen/Absolventin ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **238. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.12.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **239. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)“ wird mit € 14.000,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats